

Joachim Zapp

Diplom-Betriebswirt (BA)
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

Dr. Heinrich Zapp

Diplom-Kaufmann
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater
(bis 31.12.2011)

Uferstraße 26 | 73525 Schwäbisch Gmünd
Tel. 071 71 / 91 28-0 | Fax 071 71 / 91 28-28
kanzlei@wp-zapp.de | www.wp-zapp.de

HINWEISE JUNI 2013

A. Einkommensteuer

1. Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts

Vergütungen für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Betreuer, Erzieher oder Pfleger bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, z.B. einem städtischen Kindergarten, oder bei einer steuerbegünstigten Körperschaft, z.B. einem gemeinnützigen Verein, bleiben steuerfrei bis zur Höhe der Übungsleiterpauschale. Ab 2013 bleiben Vergütungen bis 2.400 € steuerfrei statt bisher 2.100 €. Für andere Tätigkeiten im Dienst einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigten Körperschaft, z.B. als Platzwart, Kassier oder Vorstandsmitglied eines Sportvereins, beträgt die steuerfreie Ehrenamtspauschale 720 € statt bisher 500 €. Wer die Pauschalen beansprucht, kann Betriebsausgaben oder Werbungskosten nur abziehen, soweit sie die Pauschalen übersteigen.

Sportveranstaltungen sind ab 2013 steuerfrei bei Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer 45.000 € nicht übersteigen. Bisher lag die Einnahmengrenze bei 35.000 €.

Um die Gemeinnützigkeit nicht zu gefährden, dürfen steuerbegünstigte Körperschaften nur begrenzt Rücklagen bilden. Mittel über die zulässigen Rücklagen hinaus müssen zeitnah verwendet werden. Diese Verwendungsfrist wird ab 2013 von einem auf zwei Jahre verlängert. Zulässig sind Rücklagen, die zur Verfolgung der Satzungszwecke notwendig sind.

Vorstände gemeinnütziger Vereine dürfen Auslagenersatz erhalten. Eine darüber hinausgehende Vergütung, z.B. eine Pauschale nach Zeitaufwand, ist jedoch nur bei ausdrücklicher Erlaubnis in der Satzung zulässig, sonst geht die Gemeinnützigkeit verloren. Dies war schon bisher Auffassung der Finanzverwaltung und wird ab 2015 gesetzlich festgeschrieben. Vereinsvorstände und Vereinsmitglieder haften nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die sie im Dienst des Vereins verursachen. Voraussetzung ist, dass der Verursacher des Schadens für seine Vereinstätigkeit höchstens 720 €, bisher 500 €, Vergütung erhält.

2. Probezeit vor Pensionszusage

Kapitalgesellschaften haben die Möglichkeit, durch Erteilung von Pensionszusagen zur Altersversorgung ihrer Gesellschafter beizutragen und gleichzeitig den steuerlichen Gewinn der Gesellschaft zu mindern. Die Pensionsverpflichtung wird als Rückstellung in der Bilanz der Gesellschaft ausgewiesen. Die jährliche Zuführung zur Pensionsrückstellung ist als Betriebsausgabe abzugsfähig. Der Gesellschafter versteuert den erhaltenen Vorteil erst dann, wenn er nach Erreichen der Altersgrenze die versprochene Pension von der Gesellschaft bezieht. Um die steuerliche Anerkennung der Pensionszusage nicht zu gefährden, muss allerdings darauf geachtet werden, dass der Gesellschafter, der zugleich als Arbeitnehmer, z.B. als Geschäftsführer, für die Gesellschaft tätig ist, nicht bevorzugt wird gegenüber anderen Arbeitnehmern, die an der Gesellschaft nicht beteiligt sind. Dazu gehört unter anderem die Einhaltung einer angemessenen Probezeit von 2 bis 3 Jahren vor Erteilung der Pensionszusage. Bei neugegründeten Gesellschaften verlängert sich die angemessene Probezeit auf 5 Jahre. Nur ausnahmsweise kann auf eine Probezeit verzichtet werden, z.B. wenn eine GmbH aus einem Einzelunternehmen hervorgeht und der bisherige Einzelunternehmer als GmbH-Geschäftsführer eine Pensionszusage erhält.